(Berichterstatter Abgeordneter Friedrich.)

(A) digung zu erlangen, und das Unglück ihn verfolgt hat, indem die Nacht darauf sein Grundstück abbrannte, ein nicht unbedeutender Schaden erwachsen ist. Wäre das Grundstück ein Vierteljahr früher abgebrannt, so hätte er 4400 M. Brandkasse zu erhalten gehabt. 1560 M. sind ihm aber nur gewährt worden, weil es in § 88 des Brandversicherungsgesetzes heißt:

„Bei Gebäuden, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zur Abtragung bestimmt oder vollständig verfallen sind, ist die Versicherung lediglich nach dem Materialsatze zu berechnen."

Dadurch, daß er in den Besitz von 700 M. kommen sollte, müßte er 1560 M. einbüßen.

In der Deputation wurde darauf hingewiesen, daß es doch immerhin denkbar sei, daß das Wohnhaus noch Material hätte enthalten können, das zur Verwendung bei dem neu aufzuführenden Gebäude sehr wohl geeignet gewesen wäre. Bekanntlich sind die Abtragungskosten auf dem Lande nicht mit denen in großen Städten zu vergleichen, wo erst noch Lohnfuhrwerk herangezogen werden muß. Die Sache wird vielmehr gewöhnlich durch Angehörige selbst ausgeführt, so daß nicht die Rede davon sein kann, daß der Abbruch sich unter Umständen teurer stellen könnte, als was das ganze Gebäude wert ist. Kurz, in der Deputation wurde die Ansicht geteilt, daß die Sache bedauerlich sei, daß aber (B) gesetzlich nicht viel zu machen wäre.

Es wurde nun nach verschiedenen Beratungen, welchen auch der Vertreter der Königlichen Staatsregierung beiwohnte, beschlossen, daß ersucht werden sollte, daß die 700 M., die ihm früher von der Brandversicherungskammer in Aussicht gestellt wurden, vielleicht noch außer der Entschädigung nachgezahlt würden. Es wäre trotzdem für ihn immer noch ein Verlust von rund 1500 M. entstanden. Nach den Feststellungen, die dann noch einmal gemacht wurden, hat sich allerdings ergeben, daß das Wohnhaus sich tatsächlich in einem Zustande befunden hat, daß dessen weitere Verwertung als Material zu einem Neubau vollständig ausgeschlossen war. Dies wurde nachgewiesen von dem dortigen Gemeindevorstande, der behauptete, daß er sehr wohl imstande sei, das alte Gebäude einzuschätzen, weil es ihm nach allen Richtungen hin bekannt gewesen sei. Man kam deshalb in der Deputation darauf zurück, daß, wie ich schon betont habe, die Sache bedauerlich wäre, daß aber Gesetze, die einmal existieren, auch gehalten werden müssen, und wir mußten deshalb leider zu dem Beschlusse kommen, dem Petenten nicht beitreten zu können und seine Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte deshalb das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, die Petition (C) auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 24, den Geschäftsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt für die Jahre 1910 und 1911 betreffend,** und, damit auf Beschluß des Hauses verbunden, Punkt 5: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 25, den Personal- und Besoldungs-Etat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1914 und 1915 betreffend.**

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Braun.

Abgeordneter Braun: Meine verehrten Herren! Bei der späten Stunde und der gähnenden Leere des Hauses will ich mich möglichst kurz fassen. Aber einiges möchte doch zu diesen Punkten der Tagesordnung gesagt sein.

Der uns vorliegende Geschäftsbericht der Landes-Brandversicherungsanstalt zeichnet sich durch zwei Umstände aus, die ihn besonders interessant machen. Er umfaßt erstens das trockne Jahr 1911, welches eine außerordentlich große Zahl von zum Teil recht verheerenden Bränden auswies, so daß seit dem Bestehen der Landes-Brandversicherungsanstalt nur das Jahr 1897, in welchem bekanntlich die Kreuzkirche und die Zwickauer Kasernen wegbrannten, eine höhere Brandentschädigung erfordert hat. (D)

Der zweite Punkt, der interessant ist, ist der, daß in dieser Periode das neue Brandversicherungsgesetz in Kraft trat. Allerdings merken wir in diesem Berichte noch nicht viel davon. Es ist aber eine neue Organisation in der Verwaltung eingetreten. Es sind ein engerer und ein weiterer Ausschuß für die Gebäudeversicherung und auch zwei solche Ausschüsse für die Mobilienversicherung eingesetzt worden. Aber die Hauptsache liegt darin, daß bei dem neuen Gesetze eine veränderte Beitragserhebung stattfindet. Sie wissen, daß früher immer sehr lebhaft Klage darüber geführt wurde, daß die großen Städte wegen ihrer vorzüglichen Feuerlöscheinrichtungen sehr viel Geld für das platte Land durch ihre Versicherungsbeiträge mit bezahlen mußten, und daß gewünscht worden ist, daß da Wandel geschafft werden möchte. Man hat das nun dadurch versucht, daß man sämtliche Orte des Landes in vier Klassen einteilte, die man dadurch fand, daß man auf eine gewisse Reihe von Jahren die vorgekommenen Brände verzeichnete, sie mit dem Werte der ausgezahlten Entschädigungen und den gezahlten Brandkassenbeiträgen verglich und diese Gemeinden dann so verteilte,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden